



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
der Stadt Hockenheim

Inhaltsverzeichnis

Vorblatt	4
1 Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeines.....	5
1.2 Örtliche Prüfung.....	5
1.3 Prüfungsauftrag	7
1.3.1 Art und Umfang der Prüfung	8
1.3.2 Informationsaustausch mit der Kämmerei.....	8
1.3.3 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen	9
1.4 Überörtliche Prüfung	9
2 Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung	11
2.1 Feststellung der Jahresrechnung 2018	11
2.2 Offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	11
3 Haushaltsplanung 2019	12
3.1 Haushaltssatzung	12
3.2 Grundsatz der Vorherigkeit.....	13
3.3 Finanzplanung	13
4 Jahresrechnung 2019	14
4.1 Form und Frist	14
4.2 Rechenschaftsbericht	14
4.3 Kassenwesen	15
4.3.1 Kassenmäßiger Abschluss	15
4.3.2 Kassenliquidität	16
4.3.3 Kassenreste	16
4.3.3.1 Kasseneinnahmereste (KER).....	16
4.3.3.2 Kassenausgabereiste (KAR).....	16
4.3.4 Prüfung der Stadtkasse	17
4.4 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse	17
4.4.1 Gesamtergebnis	17
4.4.2 Planeinhaltung, über- und außerplanmäßige Ausgaben	18
4.4.3 Haushaltsreste.....	19
4.4.4 Verwaltungshaushalt	20
4.4.4.1 Rechnungsergebnis	20
4.4.4.2 Haushaltsausgleich.....	23
4.4.4.3 Netto-Investitionsrate	24
4.4.4.4 Kostenrechnende Einrichtungen	24
4.4.5 Vermögenshaushalt.....	26

4.4.5.1	Rechnungsergebnis	26
4.4.5.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	28
4.4.6	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	28
4.5	Vermögensrechnung	29
4.6	Schulden.....	30
4.7	Rücklagen.....	32
5	Prüfung von Sondervermögen.....	34
6	Schwerpunktprüfungen	35
7	Prüfungsergebnis mit Feststellungsempfehlung	36

Vorblatt

Leiter der Verwaltung	Oberbürgermeister Dieter Gummer (bis 31.08.2019) Marcus Zeitler (seit 01.09.2019)
-----------------------	---

Beigeordneter	Erster Bürgermeister Thomas Jakob-Lichtenberg
---------------	--

Fachbediensteter für das Finanzwesen	Rolf Fitterling
--------------------------------------	-----------------

Kassenverwalter	Thomas Willnauer
-----------------	------------------

Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes	Isabella Zeuner
--------------------------------------	-----------------

Einwohnerzahlen am (Fortschreibung auf Basis Zensus 2011)	30.06.2017	21.805	Einwohner
	30.06.2018	21.768	Einwohner
	30.06.2019	21.673	Einwohner

Gemarkungsfläche am	31.12.2019	3.485	ha
---------------------	------------	-------	----

Hebesätze für Gemeindesteuern (jeweils gültig seit 01.01.2015)	Grundsteuer A	320	v.H.
	Grundsteuer B	380	v.H.
	Gewerbesteuer	390	v.H.

Steuerkraftsumme	2017	29.265.394	EUR
	2018	29.992.153	EUR
	2019	30.819.254	EUR

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 110 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Hockenheim einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser dient dem Gemeinderat als Grundlage für die Beratung und Feststellung der Jahresrechnung 2019.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wurde nach Möglichkeit auf die entsprechenden Darstellungen des Rechenschaftsberichts des Fachbereichs Finanzen verzichtet und auf die entsprechenden Seitenzahlen verwiesen. Der Schlussbericht sollte daher in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht betrachtet werden.

Die Stadt Hockenheim hat zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.¹ Bis zu diesem Stichtag galten die bisherigen Regelungen für die Haushaltswirtschaft. Die in diesem Bericht aufgeführten §§ beziehen sich daher stets auf die kameralen Vorschriften, insbesondere die GemO-kameral und die GemHVO-kameral.

1.2 Örtliche Prüfung

Große Kreisstädte sind verpflichtet, für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen (§ 109 Abs. 1 GemO).

Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Es untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterstützt das RPA den Gemeinderat bei der Kontrolle der Verwaltung.

Bei der Stadt Hockenheim ist seit dem Jahr 2001 ein RPA eingerichtet.² Mit nur einem Prüfer war das RPA jahrelang personell unterbesetzt. Als Folge dieser personellen Unterbesetzung konnten in der Vergangenheit die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die weiteren vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben weder mit der erforderlichen

¹ Nach dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft spätestens ab dem Jahr 2020 nach den Vorschriften des NKHR zu führen.

² Die Verpflichtung zur Errichtung eines RPAs besteht für Große Kreisstädte mit der Erlangung dieser Eigenschaft.

Intensität noch fristgerecht vorgenommen werden. Eine baufachtechnische Prüfung fand bislang nicht statt.

Mit Prüfungsbericht der GPA vom 17.07.2018 wurde im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Hockenheim für die Jahre 2010 bis 2015 zur örtlichen Prüfung zusammenfassend Folgendes festgestellt:

„Die überörtliche Prüfung ist durch die örtliche Prüfung nicht wesentlich entlastet worden. Künftig sollte die örtliche Prüfung deutlich intensiviert werden (insbesondere in den komplexen bzw. bedeutsamen Sockel- und Verwaltungsbereichen). Hierzu wäre aber erforderlich, die quantitative Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) anforderungsgerecht zu verbessern, um damit eine wirksame örtliche Prüfung nachhaltig sicherzustellen. Außerdem sollte erwogen werden, dem RPA als weitere Aufgabe die Prüfung der Betätigung der Stadt bei ihren Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform³ zu übertragen.“ (Rdnr. 10)

Zum 01.03.2019 wurde für das Rechnungsprüfungsamt ein Mitarbeiter (vergleichbar m.D.) eingestellt, welcher zum 21.10.2019 wieder versetzt wurde. Zum 01.10.2019 wurde mit der Einstellung eines Prüfers (vergleichbar g.D.), der Feststellung der GPA Rechnung getragen und die personelle Ausstattung des RPAs anforderungsgerecht verbessert.

Auch die überörtliche technische Prüfung der GPA hat mit Prüfungsbericht vom 05.07.2016 und mit Rdnr. 1 des Prüfungsberichts vom 31.03.2020 über die Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2015 bis 2018 Feststellungen zur örtlichen Prüfung getroffen:

„Das Rechnungsprüfungsamt verfügt über keinen baufachtechnischen Prüfer. Vereinzelt wird dennoch versucht, das Einhalten der Rechtsnormen bei den Vergabeverfahren zu überprüfen. Eine wirksame örtliche Bauprüfung i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO erfolgte nicht. Es wird empfohlen, zu untersuchen, ob die örtliche Prüfung, insbesondere durch eine Personalverstärkung – entsprechend dem objektiven Bedarf einer Stadt in der Größe von Hockenheim – intensiviert werden könnte. I.d.R. kann davon ausgegangen werden, dass eine große Kreisstadt mindestens 0,5 Arbeitskräfte (AK) techn. Prüfer benötigt, um eine wirksame örtliche Prüfung zu gewährleisten.“

³ Prüfungsumfang der Betätigungsprüfung: Zulässigkeitsvoraussetzungen, Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten der Stadt zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen, pflichtgemäße und mit gebotener Sorgfalt durchgeführte Aufgabenerfüllung durch die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen

Mit Stellenplan 2021 wurde für die technische Prüfung eine Stelle mit 0,5 AK genehmigt.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.09.2021 wurde dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 die Prüfung von Vergaben im Vorfeld übertragen. Zudem wurde mit dieser zusätzlichen Aufgabe die Stelle der technischen Prüfung angereichert und von 0,5 AK auf 1,0 AK aufgestockt.

Eine zwischenzeitlich bei der GPA in Auftrag gegebene Aufgabenanalyse kommt zu folgendem Ergebnis:

„Für das aktuelle Aufgabenportfolio des Rechnungsprüfungsamtes in Hockenheim ist ein Stellenbedarf von rund 2,8 AK sachgerecht.

Sollte dem RPA künftig die Prüfung der Betätigung der Stadt bei ihren Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform übertragen werden wäre ein weiterer Stellenbedarf von rund 0,2 AK erforderlich; insgesamt somit rund 3,0 AK.“⁴

1.3 Prüfungsauftrag

Die rechtlichen Grundlagen der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben sich aus den §§ 110, 111 und 112 GemO. Daraus lassen sich die sog. **Pflichtaufgaben**, die im Folgenden dargestellt werden ableiten:

- Vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat hat das Rechnungsprüfungsamt diese daraufhin zu prüfen, ob
 - bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 Abs. 1 GemO).

⁴ Das Rechnungsprüfungsamt war zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts mit 1,6 AK besetzt.

- Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Außer der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadtwerke obliegt dem Rechnungsprüfungsamt
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
 - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen,
 - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt neben den Pflichtaufgaben folgende **weitere Aufgaben** übertragen (§ 112 Abs. 2 GemO):⁵

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadthallen-Betriebsgesellschaft mbH (Beschluss vom 24.07.2002)
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Parkanlagen Hockenheim GmbH (Beschluss vom 24.07.2002)
- Prüfung von Vergaben im Vorfeld (Beschluss vom 29.09.2021)

1.3.1 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungen wurden gemäß § 15 GemPrO in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Dabei wurde der sachlichen Prüfung grundsätzlich Vorrang gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung eingeräumt (§§ 5 bis 8 GemPrO). Die Intensität der Prüfung ergibt sich aus den zeitlichen Möglichkeiten und der personellen Besetzung des RPAs.

1.3.2 Informationsaustausch mit der Kämmerei

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt ist seit mehreren Jahren von einer konstruktiven Zusammenarbeit geprägt. Dies hat sich vor allem bei der Prüfung der bisherigen Jahresrechnungen als hilfreich und förderlich

⁵ Die Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Hockenheim e.V. wurde mit Beschluss vom 27.02.2008 übertragen. Die Jahresabschlussprüfungen werden seit dem Jahresabschluss 2016 von Wirtschaftsprüfern vorgenommen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss steht noch aus.

erwiesen. Mit der kurzfristigen Klärung von Sachverhalten werden wir auch zukünftig der Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes gerecht werden können.

1.3.3 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hockenheim ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe (ARGE). In der Regel findet jährlich ein Treffen zum Erfahrungsaustausch (beispielsweise über grundlegende Prüfungsfeststellungen oder neue Entwicklungen) statt. Neben den jeweiligen Leitern der badischen Rechnungsprüfungsämter nehmen u.a. auch Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg teil.

Ergänzend zu den Jahrestagungen der ARGE trifft sich der „Arbeitskreis Nordbaden“ jährlich zu einer Frühjahrs- und Herbsttagung. Diesem Arbeitskreis gehören die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bretten, Bruchsal, Eppingen, Ettlingen, Leimen, Mosbach, Mühlacker, Schwetzingen, Sinsheim, Stutensee, Weinheim, Wiesloch und Hockenheim an. Dies ermöglicht einen effektiven Erfahrungsaustausch im kleineren Kreis mit Rechnungsprüfungsämtern aus der näheren Umgebung.

1.4 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung unterliegt die Stadt Hockenheim auch der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA; §§ 113, 114 GemO). Die GPA ist im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) tätig.

Allgemeine Finanzprüfung

Die allgemeine Finanzprüfung durch die GPA erfolgte zuletzt in der Zeit vom 28.02.2017 bis 28.06.2017 (mit Unterbrechungen). Grundlage der Prüfung waren die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2010 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2015. Die Prüfungsergebnisse sind im Prüfungsbericht vom 17.07.2018 dargestellt.

Nach erfolgter Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 26.07.2019 den Abschluss des Prüfungsverfahrens - mit Ausnahme von zwei Prüfungsfeststellungen - bestätigt. Die Verwaltung hat die Sachverhalte zwischenzeitlich aufgearbeitet.

Prüfung der Bauausgaben

Die Prüfung der Bauausgaben durch die GPA erfolgte in der Zeit vom 18.11.2019 bis 15.01.2020 (mit Unterbrechungen). Prüfungsgegenstand waren die Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 21.03.2020 dargestellt.

Nach erfolgter Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 26.03.2021 den Abschluss des Prüfungsverfahrens bestätigt.

2 Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung

2.1 Feststellung der Jahresrechnung 2018

Der Gemeinderat soll am 28.09.2022 über das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 gemäß § 95 Abs. 2 GemO entscheiden (Feststellungsbeschluss). Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.07.2022 über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 soll in dieser Sitzung vorgelegt werden.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2018 soll anschließend in der Hockheimer Tagezeitung ortsüblich bekannt gegeben werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit sollen sodann im gesetzlichen Rahmen unterrichtet werden.

2.2 Offene Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Dienstanweisung für Vergaben

Die Dienstanweisung für die Stadtbauverwaltung zum Vergabewesen vom 20.12.1989 ist veraltet. Hierauf hat das Rechnungsprüfungsamt in der Vergangenheit schon mehrfach hingewiesen, zuletzt im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 vom 30.06.2020. Nach Aktenlage wurde der Fachbereich bereits mit Schreiben vom 12.10.2004 auf die veraltete Dienstanweisung hingewiesen.

Auf Rdnr. 64 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.07.2018 über die Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Hockenheim für die Jahre 2010 bis 2015, wonach der Erlass städtischer Vergaberichtlinien empfohlen wurde, wird ergänzend hingewiesen. Des Weiteren wurde auf Seite 46 im Prüfungsbericht der GPA vom 31.03.2020 über die Prüfung der Bauausgaben der Stadt Hockenheim für die Jahre 2015 bis 2018, die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle und die Ausarbeitung einer aktuellen Dienstanweisung empfohlen.

Zum 01.11.2021 wurde bei der Stadtverwaltung eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung lag ein von der zentralen Vergabestelle erstellter und mit dem RPA abgestimmter Entwurf einer neuen Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen der Stadtverwaltung Hockenheim (DA-Vergabe) vor. Es ist geplant, die DA-Vergabe zeitnah in Kraft treten zu lassen.

3 Haushaltsplanung 2019

3.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2019 ist am 27.02.2019 vom Gemeinderat beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2019 vorgelegt worden. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde von dieser mit Schreiben vom 15.03.2019 bestätigt.

Daraufhin ist die Haushaltssatzung am 30.03.2019 in der Hockenheimer Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO). Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.04.2019 bis 09.04.2019.

Für den städtischen Haushalt 2019 wurden folgende Festsetzungen getroffen:

<i>Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans von je</i>	<i>95.602.000 EUR</i>
---	-----------------------

<i>davon im Verwaltungshaushalt (VwH)</i>	<i>76.470.000</i>	<i>EUR</i>
---	-------------------	------------

<i>davon im Vermögenshaushalt (VmH)</i>	<i>19.132.000</i>	<i>EUR</i>
---	-------------------	------------

<i>Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen</i>	<i>1.285.000 EUR</i>
--	----------------------

<i>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</i>	<i>10.166.000 EUR</i>
--	-----------------------

<i>Höchstbetrag der Kassenkredite</i>	<i>7.000.000 EUR</i>
---------------------------------------	----------------------

Hebesätze:

<i>Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)</i>	<i>320 v.H.</i>
--	-----------------

<i>Grundsteuer B (übrige Grundstücke)</i>	<i>380 v.H.</i>
---	-----------------

<i>Gewerbesteuer</i>	<i>390 v.H.</i>
----------------------	-----------------

Bei der Aufstellung und dem Erlass der Haushaltssatzung sind, mit Ausnahme des Datums der Aufstellung, die einschlägigen formalen Bestimmungen der Gemeindeordnung beachtet worden. Die Haushaltssatzung 2019 ist gesetzmäßig zustande gekommen.

3.2 Grundsatz der Vorherigkeit

Die Haushaltssatzung 2019 ist am 27.02.2019 und somit verspätet aufgestellt worden. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Da somit zu Beginn des Jahres 2019 noch kein rechtskräftiger Haushaltsplan vorlag, galten (bis zum Tag der Vollziehbarkeit am 10.04.2019) entsprechend § 83 GemO, die Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung. Die Fortführung der Haushaltswirtschaft war demnach nur in beschränktem Umfang zulässig. Insbesondere neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts durften grundsätzlich noch nicht begonnen werden.

3.3 Finanzplanung

Gemäß § 85 GemO und § 24 GemHVO hat die Gemeinde eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

Die Kämmerei hat im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 die Finanzplanung mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erstellt. Sie umfasst den Planungszeitraum 2018 bis 2022 und ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Finanzplanung und das Investitionsprogramm werden jährlich bei zu erwartenden Veränderungen angepasst und entsprechend fortgeschrieben.

4 Jahresrechnung 2019

4.1 Form und Frist

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich der Stände des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (bis 30.06.2020) aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres (bis 31.12.2020) festzustellen (§ 95 Abs. 1 und 2 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO aus dem kassenmäßigen Abschluss (§ 40 GemHVO), der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO) und der Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO). Ihr sind eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist (Vermögensübersicht), ein Rechnungsquerschnitt, eine Gruppierungsübersicht und ein Rechenschaftsbericht beizufügen (§ 39 Abs. 2 GemHVO).

Die Jahresrechnung 2019 enthält die o.g. Pflichtbestandteile und Pflichtanlagen. Sie ist jedoch aufgrund zeitintensiver Vorarbeiten für die Umstellung auf das NKHR verspätet aufgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung mit Rechnungsgruppierungsübersicht (mit Datum vom 02.09.2020) wurde dem RPA am 29.09.2020 zur Prüfung übergeben. Der Rechenschaftsbericht ohne „Vorbericht“ wurde dem RPA am 15.04.2021 vorgelegt. Der „Vorbericht“ zum Rechenschaftsbericht ist am 19.01.2022 beim RPA eingegangen.

Nach § 110 GemO ist das RPA verpflichtet die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Aufgrund der bisherigen knappen personellen Ausstattung des RPAs und den damit einhergehenden begrenzten Prüfungsressourcen, konnte die Frist für die Jahresabschlussprüfung 2019 nicht eingehalten werden.

4.2 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu

erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Die Jahresrechnung wird durch den Rechenschaftsbericht ausführlich erläutert. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird -soweit geboten- in diesem Bericht auf die Erläuterungen des Rechenschaftsberichts Bezug genommen.

4.3 Kassenwesen

4.3.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss 2019 als Bestandteil der Jahresrechnung entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 40 GemHVO und stellt sich wie folgt dar:

	Kassenreste 31.12.2018	Soll 2019	Ist 2019	Kassenreste 31.12.2019
Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	3.093.086,74 €	76.596.524,27 €	72.837.819,49 €	6.851.791,52 €
Ausgaben	1.243.513,02 €	76.596.524,27 €	76.529.306,34 €	1.941.030,95 €
Vermögenshaushalt				
Einnahmen	62.777,30 €	18.315.348,57 €	19.576.170,95 €	51.954,92 €
Ausgaben	590.834,18 €	18.315.348,57 €	27.187.589,02 €	1.224.993,73 €
ShV				
Einnahmen	33.565.437,58 €	28.906.107,84 €	47.251.788,39 €	15.219.757,03 €
Ausgaben	26.000.254,42 €	28.906.107,84 €	14.138.699,63 €	40.767.662,63 €
Ist-Einnahmen gesamt			139.665.778,83 €	
Ist-Ausgaben gesamt			117.855.594,99 €	
Kassenbestand			21.810.183,84 €	

Im kassenmäßigen Abschluss werden die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zum Abschlusstag gegenübergestellt. Mit den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben wird nachgewiesen in welcher Höhe der Kasse sog. Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) erteilt wurden („Soll“). Mit dem Nachweis der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben wird aufgezeigt in welchem Umfang die angeordneten Beträge tatsächlich bei der Kasse eingezogen/gezahlt bzw. ausgezahlt wurden („Ist“). Für den Fall, dass die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hinter den Anordnungen zurückgeblieben sind werden sog. Kassenreste (Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereste) gebildet.

Das Haushaltsjahr 2019 hat mit einem Kassenbestand i.H.v. 21.810.183,84 EUR abgeschlossen. Der Kassenbestand ist im ShV ordnungsgemäß nachgewiesen.

4.3.2 Kassenliquidität

Aufgrund der guten Liquiditätslage mussten im Haushaltsjahr 2019 keine Kassenkredite aufgenommen werden. Die Zahlungsbereitschaft der Stadtkasse war gewährleistet. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite i.H.v. 7 Mio. EUR wurde nicht in Anspruch genommen.

Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind auf Tagesgeld- und Festgeldkonten angelegt worden.

4.3.3 Kassenreste

4.3.3.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Kasseneinnahmereste entstehen, wenn die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen. Es handelt sich also um fällige aber noch offene Forderungen der Stadt, um sogenannte offene Posten.

Die KER bzw. Einnahmerückstände zum 31.12.2019 betragen:

im Verwaltungshaushalt:	6.851.791,52 EUR
im Vermögenshaushalt:	51.954,92 EUR

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei (S.193-197) sind die KER nach Bereichen aufgeführt, so dass eine Wiederholung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

4.3.3.2 Kassenausgabereste (KAR)

Kassenausgabereste entstehen, wenn die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben. Es handelt sich hierbei also um offene Verpflichtungen der Stadt. Die KAR sind im Vergleich zu den KER finanzwirtschaftlich von geringerer Bedeutung.

Die KAR betragen zum 31.12.2019:

im Verwaltungshaushalt:	1.941.030,95 EUR
im Vermögenshaushalt:	1.224.993,73 EUR

4.3.4 Prüfung der Stadtkasse

Der Stadtkasse sind die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebs Stadtwerke als sog. fremde Kassengeschäfte zur Erledigung übertragen. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Einheitskasse der Stadt abgewickelt.

Nach der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GemPrO). Die Stadtkasse wurde zuletzt im Jahr 2021 im Rahmen einer unvermuteten Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Prüfung). Die Prüfungsergebnisse sind im Prüfungsbericht vom 21.02.2022 festgehalten.

Bei der Prüfung wurde der Eindruck gewonnen, dass die Kassengeschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis erledigt werden.

4.4 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse

4.4.1 Gesamtergebnis

	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	76.596.524,27 €	63.116.500,80 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt		13.480.023,47 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	76.596.524,27 €	76.596.524,27 €
Vermögenshaushalt	4.835.325,10 €	3.478.483,24 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	13.480.023,47 €	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00 €	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		14.836.865,33 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	18.315.348,57 €	18.315.348,57 €
Gesamtvolumen	94.911.872,84 €	94.911.872,84 €

Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts beträgt im Haushaltsjahr 2019 rd. 94,9 Mio. EUR. Davon entfallen rd. 76,6 Mio. EUR auf den Verwaltungs- und rd. 18,3 Mio. EUR auf den Vermögenshaushalt.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde im Verwaltungshaushalt ein Überschuss von rd. 13,5 Mio. EUR erwirtschaftet. Dieser Betrag konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Über den Vermögenshaushalt wurde der allgemeinen Rücklage rd. 14,8 Mio. EUR zugeführt.

Für weitere Erläuterungen bzgl. der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht 2019.

4.4.2 Planeinhaltung, über- und außerplanmäßige Ausgaben

Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei der Haushaltsplanung um eine Planung, d.h. die Haushaltsansätze basieren grundsätzlich auf Schätzwerten. Insofern lassen sich Abweichungen in Form von Über- oder Unterschreitungen nicht vermeiden.

Aus diesem Grund sieht das Haushaltsrecht das Instrumentarium der über- und außerplanmäßigen Ausgaben vor. Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansätze zuzüglich eventueller Haushaltsreste aus Vorjahren übersteigen. Unter außerplanmäßigen Ausgaben versteht man Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden, also kein Haushaltsansatz gebildet wurde und keine Haushaltsreste zur Verfügung stehen.

Die Überschreitung von Ausgabeansätzen in Form von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nach § 84 GemO unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Es besteht ein dringendes Bedürfnis und die Deckung ist (anderweitig) gewährleistet

oder

2. es handelt sich um eine unabweisbare Ausgabe und es entsteht kein erheblicher Fehlbetrag.

Das planüberschreitende Volumen war im Haushaltsjahr 2019 mit insgesamt rd. - 690,2 TEUR negativ. Davon entfielen auf den Verwaltungshaushalt 126,5 TEUR und auf den Vermögenshaushalt - 816,7 TEUR

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei (S. 110 ff.; 198 ff.) sind die wesentlichen Abweichungen (ab 5 TEUR) gegenüber dem Haushaltsplan bei den verschiedenen Haushaltsstellen aufgeführt. Auf eine Wiederholung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Die Zustimmung zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe von § 84 GemO i.V.m. der Hauptsatzung ist von den bewirtschaftenden Stellen bei den zuständigen Organen in vielen Fällen, trotz regelmäßiger Aufforderung durch die Buchhaltung, erst nachträglich - im Laufe des Jahres 2019 und teilweise in 2020 - eingeholt worden.

Die Genehmigung der noch verbleibenden geringfügigen Mehrausgaben (bis 1.500 EUR je Haushaltsstelle) von insgesamt 72,5 TEUR ist noch nicht erfolgt. Diese soll, wie in den vorigen Jahren, erst unmittelbar vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat erfolgen.

Künftig ist vor der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben⁶ durch das zuständige Organ von der jeweiligen bewirtschaftenden Stelle nachzuweisen, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach § 84 GemO vorliegen. Auf Rdnr. A 42 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.07.2018 wird verwiesen.

4.4.3 Haushaltsreste

Einnahme- und Ausgabeansätze, die während des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen wurden, aber künftig noch benötigt werden, können als Haushaltseinnahmereste (HER) bzw. Haushaltsausgabereste (HAR) in das folgende Jahr übertragen werden. Die Beträge müssen damit nicht erneut im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden aufgrund der Empfehlungen, die aus dem „Leitfaden zur Bilanzierung⁷“ hervorgehen, alle Haushaltsreste, wegen des Umstiegs auf das neue kommunale Haushaltsrecht, aufgelöst.

⁶ Seit 01.01.2020: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

⁷ Der „Leitfaden zur Bilanzierung“ wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet und ist mit der Lenkungsgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund, Gemeindeprüfungsanstalt, Innenministerium) abgestimmt. Der Leitfaden dient als Hilfestellung für Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR.

4.4.4 Verwaltungshaushalt

4.4.4.1 Rechnungsergebnis

Die Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts setzten sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt zusammen:

Verwaltungshaushalt - Einnahmen	Rechnungsergebnis 2019	Anteil
		%
Grundsteuer A	36.563,11 €	0,0
Grundsteuer B	3.521.508,73 €	4,6
Gewerbesteuer	18.143.656,10 €	23,7
Einkommenssteueranteil	13.566.751,60 €	17,7
Umsatzsteueranteil	1.940.911,73 €	2,5
Übrige Steuern	1.118.865,19 €	1,5
Schlüsselzuweisungen	9.830.226,90 €	12,8
Sonstige allgemeine Zuweisungen	390.580,10 €	0,5
Familienlastenausgleich	994.845,00 €	1,3
Gebühren und Entgelte	5.287.418,72 €	6,9
Mieten, Pachten, Verkauf	3.158.892,38 €	4,1
Erstattungen von Dritten	1.119.495,49 €	1,5
Innere Verrechnungen	5.156.970,47 €	6,7
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	6.089.543,13 €	8,0
Zinsen, Gewinnanteile, weitere Finanzeinnahmen	2.090.535,55 €	2,7
Kalkulatorische Einnahmen	4.149.760,07 €	5,4
Summe	76.596.524,27 €	100,0

Nachfolgend sind die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts im Haushaltsjahr 2019 dargestellt:

Verwaltungshaushalt - Ausgaben	Rechnungsergebnis 2019	Anteil
		%
Personalausgaben	15.440.211,48 €	20,2
Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	5.256.109,69 €	6,9
Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude	2.728.993,65 €	3,6
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (u.a. Geräte, Ausstattung, Mieten, Fahrzeuge, Aufwendungen für Beschäftigte)	1.549.933,83 €	2,0
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.373.680,34 €	3,1
Steuern, Geschäftsausgaben u.a.	1.680.446,92 €	2,2
Erstattungen an Dritte	545.525,62 €	0,7
Innere Verrechnungen	5.156.970,47 €	6,7
Kalkulatorische Kosten	4.149.760,07 €	5,4
Zuweisungen und Zuschüsse	5.911.023,09 €	7,7
Zinsausgaben	497.024,16 €	0,6
Gewerbesteuerumlage	2.278.159,85 €	3,0
Allgemeine Umlagen	15.505.330,63 €	20,2
Weitere Finanzausgaben	43.331,00 €	0,06
Zuführung an den Vermögenshaushalt	13.480.023,47 €	17,6
Summe	76.596.524,27 €	100,0

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Anordnungssoll bei den Einnahmen und Ausgaben zum 31.12.2019 wie folgt ab:

Einnahmen	76.596.524,27 EUR
Ausgaben	<u>63.116.500,80 EUR</u>
Differenz = Zuführung zum Vermögenshaushalt	13.480.023,47 EUR

Die Differenz von rd. 13,5 Mio. EUR stellt die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt dar.

Gegenüber der geplanten Zuführungsrate i.H.v. 7.974.000,00 EUR ergab sich eine deutliche Verbesserung um 5.506.023,47 EUR.

Im Haushaltsjahr 2019 schloss der Verwaltungshaushalt mit rd. 5,4 Mio. EUR Minderausgaben gegenüber der Haushaltsplanung ab.

Ausführliche Erläuterungen der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts und Darstellungen der wesentlichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung

sind im Rechenschaftsbericht (S. 108 ff.) ausgeführt. Ergänzend hierzu noch folgende Erläuterungen:

Im Verwaltungshaushalt ist als wesentlichste Einnahmeposition das **Steueraufkommen** zu sehen. Dieses umfasst die städtischen Steuereinnahmen und die Anteile an den Gemeinschaftssteuern und stellt sich wie folgt dar:

Steueraufkommen	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer	3.635.056,40 €	3.524.464,13 €	3.528.142,05 €	3.558.071,84 €
Gewerbesteuer (netto)	11.213.701,49 €	12.584.176,19 €	13.753.674,93 €	15.865.496,25 €
Sonstige Steuern	830.393,08 €	983.559,75 €	1.085.216,05 €	1.118.865,19 €
Einkommenssteueranteil	11.321.470,73 €	12.652.315,14 €	12.825.396,73 €	13.566.751,60 €
Umsatzsteueranteil	1.151.239,87 €	1.430.700,52 €	1.712.828,58 €	1.940.911,73 €
Summe	28.151.861,57 €	31.175.215,73 €	32.905.258,34 €	36.050.096,61 €

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Steueraufkommen per Saldo um rd. 3,1 Mio. EUR auf insgesamt 36,1 Mio. EUR gestiegen. Durch die anhaltend positive Konjunktur und die positive Arbeitsmarktentwicklung, sind die beiden bedeutsamsten Einnahmequellen der Stadt, die Gewerbesteuer und der Einkommenssteueranteil um rd. 2,1 Mio. EUR und 0,7 Mio. EUR gestiegen. Weitere Zuwächse waren bei den Sonstigen Steuern (+34 TEUR) und beim Umsatzsteueranteil (+228 TEUR) zu verzeichnen. Auch bei der Grundsteuer gab es einen Zuwachs von rd. 30 TEUR.

Die zweitgrößte Einnahmeposition bilden die **Schlüsselzuweisungen** nach mangelnder Steuerkraft.

	2016	2017	2018	2019
Schlüsselzuweisungen	6.747.503,40 €	5.960.502,30 €	7.590.317,50 €	7.728.337,40 €

Im Jahr 2019 betragen diese rd. 7,7 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr sind somit Mehreinnahmen von rd. 100 TEUR zu verzeichnen.

Die Kreis-, Finanzausgleichs- und Gewerbesteuerumlage zählen zu den **steuerkraftabhängigen Finanzumlagen**. Diese Umlagen muss die Stadt im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs abführen. Mit einem Volumen i.H.v. rd. 17,8 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2019 stellen diese die **größte Ausgabengruppe** des Verwaltungshaushalts dar.

steuerkraftabhängige Umlagen	2016	2017	2018	2019
Kreisumlage	7.471.465,89 €	8.633.007,44 €	8.622.743,99 €	8.545.613,03 €
Finanzausgleichsumlage	5.703.641,00 €	6.695.702,00 €	6.772.228,10 €	6.959.717,60 €
Gewerbsteuerumlage	2.537.513,49 €	2.709.591,90 €	2.904.579,10 €	2.278.159,85 €
gesamt	15.712.620,38 €	18.038.301,34 €	18.299.551,19 €	17.783.490,48 €

Finanzwirtschaftlich bedeutsam sind des Weiteren die **Personalausgaben**, als zweitgrößten Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Im Haushaltsjahr 2019 betragen diese 15,4 Mio. EUR und lagen damit um rd. 162 TEUR unter dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen (gegenüber der Planung) später vorgenommene Stellenbesetzungen; Krankheit von Mitarbeitern oder die Reduzierung von Arbeitsstunden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalausgaben um 841 TEUR gestiegen. Dies ist neben Stellenmehrungen (4,59 Stellen) auf die Steigerung der tariflichen Entgelterhöhungen bei den Beschäftigten und den gesetzlichen Besoldungserhöhungen bei den Beamten zurückzuführen.

Nähere Ausführungen zu den Personalausgaben sind dem Rechenschaftsbericht (S. XIV, XVI und S. 50) zu entnehmen.

4.4.4.2 Haushaltsausgleich

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts, die nicht zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts benötigt werden, sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Ersatzdeckungsmittel (Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen, Rücklagenentnahme oder Zuweisungen und Zuschüsse) zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO).

Im Haushaltsjahr 2019 betragen:

Kreditbeschaffungskosten	0 EUR
Ordentliche Tilgung von Krediten	1.267.459,32 EUR
Summe	1.267.459,32 EUR

Die Ersatzdeckungsmittel übersteigen die Summe aus Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgung. Demnach beträgt die Mindestzuführung 0 EUR.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO soll die Zuführung zum Vermögenshaushalt ferner die nach § 20 GemHVO erforderlichen Rücklagenansammlung ermöglichen und insgesamt so hoch sein, wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (sog. Sollzuführung).

Im Haushaltsjahr 2019 betragen:

Abschreibungen	1.782.360,4 EUR
davon erwirtschaftet	884.495,50 EUR

Die tatsächliche Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt rd. 13,5 Mio. EUR und übersteigt damit deutlich sowohl die Mindestzuführung als auch die Sollzuführung.

4.4.4.3 Netto-Investitionsrate

Der Betrag, der von der Zuführung an den Vermögenshaushalt für Investitionen zur Verfügung steht, wird als Netto-Investitionsrate bezeichnet. Diese gilt als wichtigste Kennzahl zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Haushalts. Die Netto-Investitionsrate wird aus der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt abzüglich der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgung berechnet. Im Haushaltsjahr 2019 konnte eine Netto-Investitionsrate i.H.v. 12.212.564,15 EUR erzielt werden.

4.4.4.4 Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen einer Gemeinde, die in der Regel ganz oder teilweise aus Gebühren bzw. Entgelten finanziert werden (§ 12 GemHVO). Nutzer zahlen für die erbrachten Leistungen und finanzieren somit zumindest einen Teil der anfallenden Kosten. Inwieweit ist gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung durch den Gebührenzahler kann sich die Gemeinde auch mit einer teilweisen Kostendeckung begnügen.

Nach den in § 78 GemO geregelten Grundsätzen der Einnahmebeschaffung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus (Benutzungs-) Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Die Verwaltung hat eine nach § 14 KAG, an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte, realistische Kalkulation vorzulegen, die auf der Kosten- und Leistungsrechnung basiert.

Im Haushaltsplan 2019 und Rechenschaftsbericht 2019 waren insgesamt 29 Unterabschnitte (UA) als kostenrechnende Einrichtungen ausgewiesen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Darstellung der Kostendeckungsgrade (KD).

Stadt Hockenheim

Rechnungsprüfungsamt

UA	Bezeichnung der Einrichtung	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	KD
		TEUR	TEUR	TEUR	%
2910	Betreuungsangebot Pestalozzi-Schule (Verlässliche Grundschule u. Nachmittagsbetreuung)	146,3	236,5	-90,2	61,9
2911	Betreuungsangebot Hubäcker-Schule (Verlässliche Grundschule u. Nachmittagsbetreuung)	194,4	271,4	-77,0	71,6
2912	Betreuungsangebot Hartmann-Baumann- Grundschule (Verlässliche Grundschule u. Nachmittagsbetreuung)	123,3	166,8	-43,5	73,9
2920	Schülermensa	64,1	267,3	-203,2	24,0
3001	Kultur Pumpwerk	112,8	282,3	-169,5	40,0
3520	Öffentliche Büchereien	2,0	550,6	-548,6	0,4
4350	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	34,1	133,9	-99,8	25,5
4360	Anschlussunterbringung	391,4	572,1	-180,7	68,4
4600	Jugendhaus	29,6	264,8	-235,2	11,2
4601	Jugendtreff	3,3	177,3	-174,0	1,9
4641	Südstadt-Kindergarten	500,4	1.246,8	-746,4	40,1
4642	Park-Kindergarten	848,0	1.539,3	-691,3	55,1
4643	Friedrich-Fröbel-Kindergarten	463,4	1.178,1	-714,7	39,3
4644	Heinrich-Bossert-Kindertagesstätte (neu)	159,5	159,5	0,0	100,0
4645	St. Josef-Kindergarten (Friedrich-Heun-Kind)	17,2	17,2	0,0	100,0
5600	Rudolf-Harbig-Halle	261,7	261,8	-0,1	100,0
5620	Pestalozzi-Turnhalle	288,4	288,6	-0,2	99,9
5630	Gymnasium-Sporthallen	375,1	375,2	-0,1	100,0
5640	Hubäcker-Turnhalle	75,8	75,8	0,0	100,0
5900	Sonstige Erholungseinrichtungen (Waldfestplatz, Grillhütte, Muldhäusel)	55,1	214,3	-159,2	25,7
6800	Einrichtungen für den ruhenden Verkehr	48,1	111,4	-63,3	43,2
7000	Kläranlage/Abwasserbeseitigung	4.131,8	4.146,1	-14,3	99,7
7300	Märkte	1,9	14,9	-13,0	12,8
7500	Bestattungswesen	285,1	462,4	-177,3	61,7
7700	Technische Betriebsdienste (Bauhof)	1.916,6	2.277,8	-361,2	84,1
7910	Industriegleis	1,8	45,2	-43,4	4,0
8400	Stadthalle (Gebäude)	37,8	1.049,6	-1.011,8	3,6
8550	Forstwirtschaftliche Unternehmen	8,1	77,2	-69,1	10,5
8810	Wohn- u. Geschäftsgebäude	605,0	892,3	-287,3	67,8

Hinweis:

Bei den UA 4644 und 4645 wurde bei den Einnahmen jeweils die Kostenmiete (Förderung von Kindergärten) berücksichtigt (148,8 TEUR bei UA 4644 und 17,2 TEUR bei UA 4645). Bei den UA 5600, 5620, 5630 und 5640 sind bei den Einnahmen innere Verrechnungen berücksichtigt (234,9 TEUR bei UA 5600; 274,3 TEUR bei UA 5620, 315,1 TEUR bei UA 5630 und 70,4 TEUR bei UA 5640).

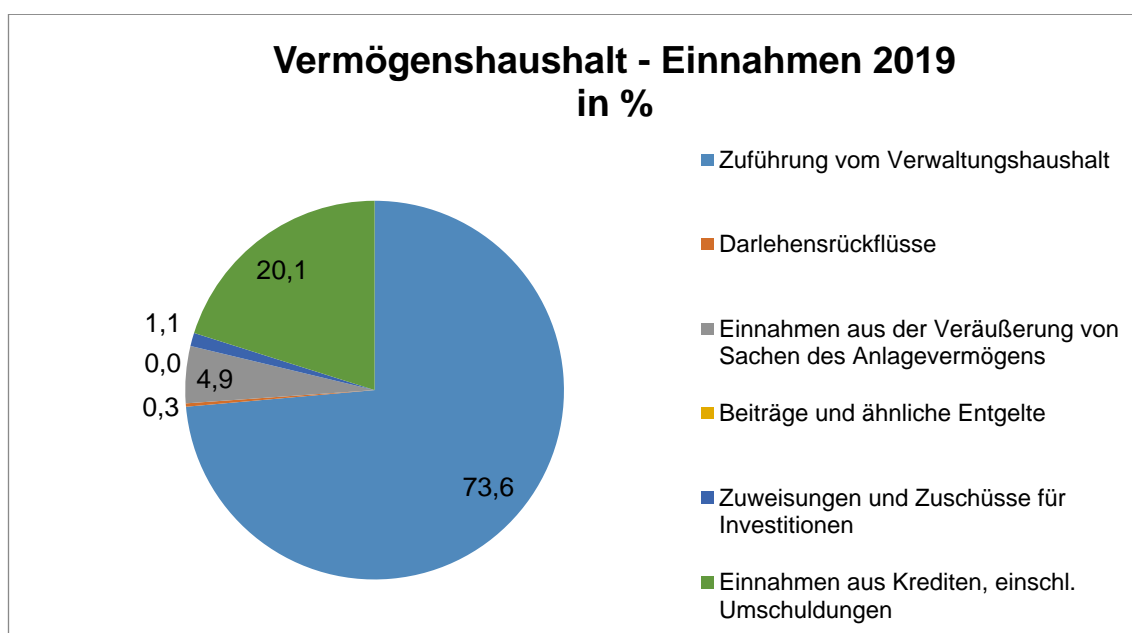
Auf die ausführlichen Erläuterungen der Kämmerei im Rechenschaftsbericht 2019 zu den kostenrechnenden Einrichtungen wird verwiesen.

4.4.5 Vermögenshaushalt

4.4.5.1 Rechnungsergebnis

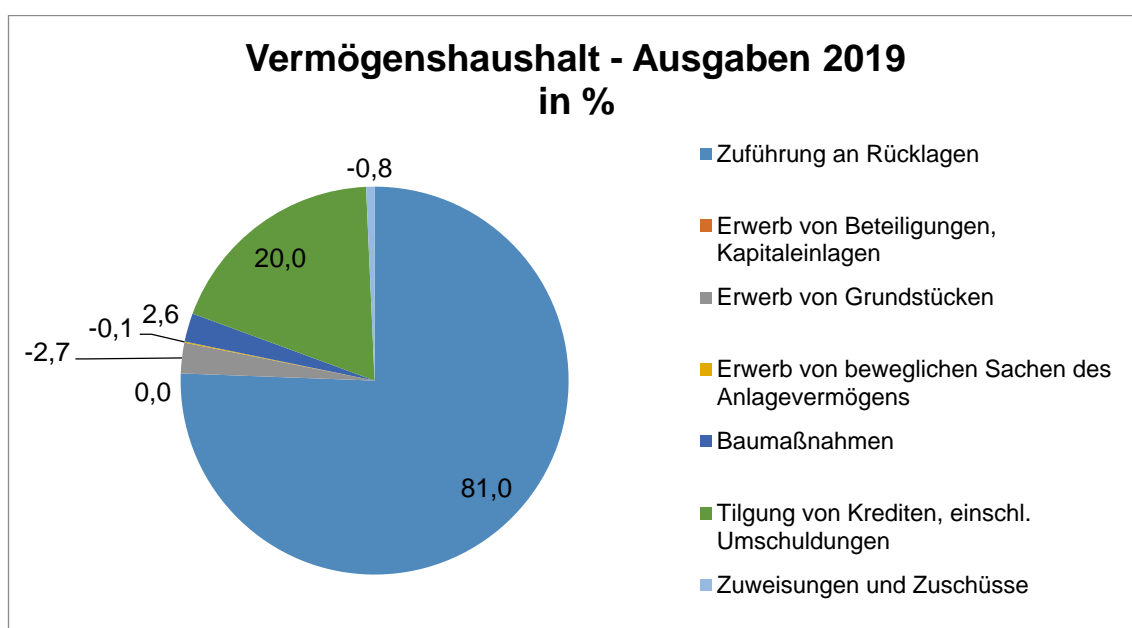
Die Gesamteinnahmen des Vermögenshaushalts setzten sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt zusammen:

Vermögenshaushalt - Einnahmen	Rechnungsergebnis 2019	Anteil
		%
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	13.480.023,47 €	73,6
Darlehensrückflüsse	52.000,00 €	0,3
Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	890.677,52 €	4,9
Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00 €	0,0
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	207.647,58 €	1,1
Einnahmen aus Krediten, einschl. Umschuldungen	3.685.000,00 €	20,1
Summe	18.315.348,57 €	100,0



Nachfolgend sind die Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr 2019 dargestellt:

Vermögenshaushalt - Ausgaben	Rechnungsergebnis 2019	Anteil
		%
Zuführung an Rücklagen	14.836.865,33 €	81,0
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	150,00 €	0,0
Erwerb von Grundstücken	-500.129,68 €	-2,7
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	-18.311,96 €	-0,1
Baumaßnahmen	467.241,55 €	2,6
Tilgung von Krediten, einschl. Umschuldungen	3.667.459,32 €	20,0
Zuweisungen und Zuschüsse	-137.925,99 €	-0,8
Summe	18.315.348,57 €	100,0



Im Haushaltsjahr 2019 betrug das Anordnungssoll bei den Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts jeweils rd. 18,3 Mio. EUR. Demzufolge standen den Ausgaben Einnahmen in gleicher Höhe als Deckungsmittel gegenüber. Die anteiligen Eigenmittel (Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Entnahmen aus Rücklagen, Darlehensrückflüsse, Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens) belaufen sich auf 14,4 Mio. EUR. D.h. die Ausgaben des Vermögenshaushalts können zu 78,7 % aus Eigenmitteln finanziert werden.

Im Haushaltsjahr 2019 schloss der Vermögenshaushalt mit rd. -0,8 Mio. EUR Differenz gegenüber der Haushaltsplanung ab. Dabei wurden rd. 14,8 Mio. EUR an die Rücklage zugeführt (Ansatz 0 EUR) und rd. 15,7 Mio. EUR eingespart. Mit rd. 12,8 Mio. EUR nicht ausgeschöpften Ansätzen tragen Baumaßnahmen maßgeblich zu diesem Ergebnis bei.

Ausführliche Erläuterungen der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts und Darstellungen der wesentlichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind im Rechenschaftsbericht ausgeführt.

4.4.5.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zulässig. Sie ermächtigen die Stadt finanzielle Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre einzugehen (§ 86 Abs. 1 GemO). Eine Verpflichtungsermächtigung ermächtigt also nicht zur Leistung von Ausgaben im laufenden Jahr und hat deshalb auch keine Auswirkungen auf den aktuellen Haushaltsausgleich. Da Verpflichtungsermächtigungen jedoch in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden müssen beeinflussen diese den Handlungsspielraum künftiger Jahre.

In der Haushaltssatzung 2019 waren Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10.166.000 EUR ausgewiesen. Diese betrafen hauptsächlich Ausgaben im Zusammenhang mit der Gebäudesanierung der Grundschule plus (2,2 Mio. EUR), den Baumaßnahmen der Kinderkrippe (1,3 Mio. EUR) und Baum-, Natur- und Umweltschutz (1,3 Mio. EUR). Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben ist auf Seite 332 des Haushaltsplans 2019 dargestellt.

4.4.6 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge

Das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken.

Darunter fallen nach den §§ 13 und 46 Nr. 29 GemHVO beispielsweise:

- Durchlaufende Gelder
- Beträge, die die Stadt für einen anderen öffentlichen Aufgabenträger einnimmt oder ausgibt.
- Vorschüsse und Verwahrgelder (Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Leistung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können)
- Vorgänge, die sich auf die Kasse bzw. die Vermögensrechnung, jedoch nicht auf den Haushalt auswirken (u.a. Nachweis und Fortschreibung von Geldanlagen, Rücklagen, Kassenbestand).

Im Haushaltsjahr 2019 wurden insgesamt 28,9 Mio. EUR Einnahmen und Ausgaben durchgebucht.

Das ShV weist zum 31.12.2019 folgende Kassenreste aus:

	Kasseneinnahmereste	Kassenausgabereste
Einzelplan 0	99.936,78 €	172.032,53 €
Einzelplan 1	0,00 €	1.125,50 €
Einzelplan 2	43.402,78 €	23.755,30 €
Einzelplan 3	0,00 €	0,00 €
Einzelplan 4	-0,02 €	0,00 €
Einzelplan 5	63.978,98 €	11.052,59 €
Einzelplan 6	0,00 €	0,00 €
Einzelplan 7	0,00 €	0,00 €
Einzelplan 8	12.438,51 €	392,88 €
Einzelplan 9	36.810.183,84 €	40.559.303,83 €
Summe	37.029.940,87 €	40.767.662,63 €

4.5 Vermögensrechnung

Die Verpflichtung zur Erstellung der Vermögensrechnung ergibt sich aus § 95 Abs. 1 GemO. Danach haben die Gemeinden den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Vermögensrechnung soll Aufschluss über die wertmäßige Entwicklung und Erhaltung des Gemeindevermögens geben und Informationen für Wirtschaftlichkeitsrechnungen liefern. Sie hat die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zu Beginn und am Ende des Jahres sowie die Veränderungen und deren Deckungsverlauf nachzuweisen. Ein besonderer Nachweis für das Geldvermögen und die Schulden ist notwendig, weil sich diese Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben.

Inhalt und Umfang der Vermögensrechnung regelt § 43 GemHVO. Gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift kann sich die Vermögensrechnung auf die Darstellung des Geldvermögens beschränken (Geldvermögensrechnung). Zu den Mindestbestandteilen gehören:

- Beteiligungen und Wertpapiere, welche die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
- Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Haushaltsmitteln in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,

- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
- das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital,
- Forderungen aus Geldeinlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgänge,
- Rücklagen.

Die Stadt Hockenheim führt eine Gesamtvermögensrechnung in Bilanzform, die über die Pflichtbestandteile hinausgeht. Diese ist im Rechenschaftsbericht 2019 auf den Seiten 304 und 305 abgebildet.

Zusammengefasst betragen zum 31.12.2019:

AKTIVA		PASSIVA	
I. Anlagevermögen	156.693.091 €	I. Anlagekapital	156.693.091 €
II. Geldanlagen	15.000.000 €	II. Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen	40.559.304 €
III. Forderungen aus laufender Rechnung	28.933.687 €	III. Verpflichtungen aus laufender Rechnung	3.374.383 €
Summe AKTIVA	200.626.778 €	Summe PASSIVA	200.626.778 €

Nach der stichprobenweisen Prüfung erfüllt die Bilanz in Form und Inhalt die gesetzlichen Anforderungen.

4.6 Schulden

Nach den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 78 Abs. 3 GemO). Zudem sind Kreditaufnahmen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung zulässig (§ 87 Abs. 1 GemO). Darüber hinaus müssen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen (§ 87 Abs. 2 S. 3 GemO). Demzufolge muss die Stadt in der Lage sein eventuelle Zins- und Tilgungsbelastungen dauerhaft zu erwirtschaften.

Die Planzahlen für vorgesehene Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2019 beliefen sich auf 1.285.000 EUR. Hinzu kam noch ein Haushaltseinnahmerest über die im Haushaltsjahr 2018 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung i.H.v. 1.250.000 EUR. Trotz guter Liquiditätslage wurden zur Sicherung der günstigen Zinskonditionen die Kredite voll in Anspruch genommen.

Die stichprobenartige Prüfung der städtischen Kredite ergab keine Auffälligkeiten. Demnach ist eine wirtschaftliche Handhabung der Kreditgeschäfte gewährleistet.

Der Schuldenstand der Stadt (nur Kernhaushalt, d.h. ohne Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) hat sich in den Jahren 2016 bis 2019 wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018	2019
Anfangsbestand der Schulden (zum 01.01.)	20.477.921,91 €	20.501.827,60 €	20.454.439,26 €	19.216.879,94 €
Kreditaufnahme	1.250.000,00 €	1.250.000,00 €	0,00 €	2.535.000,00 €
Tilgung	1.226.094,31 €	1.297.388,34 €	1.237.559,32 €	1.267.459,32 €
Endbestand der Schulden (zum 31.12.)	20.501.827,60 €	20.454.439,26 €	19.216.879,94 €	20.484.420,62 €
je Einwohner	971,19 €	938,23 €	882,80 €	945,16 €
Zinsausgaben	620.582,11 €	562.661,93 €	529.171,31 €	497.024,16 €
Schuldendienst (Zins+Tilgung)	1.846.676,42 €	1.860.050,27 €	1.766.730,63 €	1.764.483,48 €

Die Verschuldung des städtischen Haushalts betrug zum 31.12.2019 rd. 20,48 Mio. EUR. Für Zins und Tilgung (Schuldendienst) musste die Stadt im Haushaltsjahr 2019 rd. 1,76 Mio. EUR erwirtschaften.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der Schulden unter Einbeziehung des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim:

	Kernhaushalt	Eigenbetrieb	Gesamtverschuldung
Anfangsbestand der Schulden (zum 01.01.2019)	19.216.879,94 €	15.894.353,99 €	35.111.233,93 €
Endbestand der Schulden (zum 31.12.2019)	20.484.420,62 €	18.745.608,40 €	39.230.029,02 €
je Einwohner	945,16 €	864,93 €	1.810,09 €

Zum 31.12.2019 beträgt die Verschuldung im Kernhaushalt rd. 945 EUR je Einwohner.⁸ Unter Einbeziehung der Schulden der Stadtwerke⁹ ergibt sich eine Gesamtverschuldung pro Kopf i.H.v. rd. 1.810 EUR.

4.7 Rücklagen

Nach § 90 GemO hat die Gemeinde zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft, sogenannter Mindestbetrag (§ 20 Abs. 2 GemHVO).

Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage errechnet sich wie folgt:

Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt

2016	64.277.893,15 EUR
2017	68.311.212,97 EUR
2018	73.109.308,40 EUR

Durchschnittliche Gesamtausgaben

2016 - 2018	68.566.138,17 EUR
-------------	-------------------

Mindestrücklage 2 %

1.371.322,76 EUR

Anders als geplant, wurde im Rechnungsjahr 2019, aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklungen, keine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage getätigt. Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage betrug 14.836.865,33 EUR. Zum 31.12.2019 betrug die allgemeine Rücklage 40.559.303,83 EUR. Die gesetzliche Mindestrücklage wurde deutlich überschritten.

⁸ Einwohnerzahl zum 30.06.2019: 21.673 Einwohner

⁹ Davon rd. 7,25 Mio. EUR Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Hockenheim.

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage in den Jahren 2012 bis 2019 und die Zusammensetzung der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2019 sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 79 und 208 dargestellt.

5 Prüfung von Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwerke Hockenheim

Der Jahresabschluss 2020 ist dem Rechnungsprüfungsamt bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts noch nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

6 Schwerpunktprüfungen

Personalwesen – Prüfung von Neueinstellungen

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der im Haushaltsjahr 2019 vorgenommenen Neueinstellungen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

7 Prüfungsergebnis mit Feststellungsempfehlung

Aufgrund der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2019 kann zusammenfassend nach § 110 Abs. 1 GemO bestätigt werden, dass

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerische in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung der Jahresrechnung 2019 durch den Gemeinderat entgegenstehen würden, liegen nicht vor.

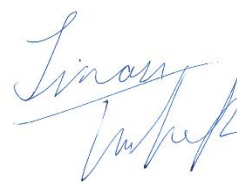
Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Hockenheim, 27. Juli 2022

Rechnungsprüfungsamt



Isabella Zeuner



Sinan Tunbek